



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

ALSO

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V.

z. Hd.

Donnerschweer Str. 55

26123 Oldenburg

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1203

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat12@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Schmeing

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 2^o 01 2021

GESCHÄFTSZ.

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutz bei der Bundesagentur für Arbeit Familienkasse Niedersachsen-Bremen**

HIER Ihre datenschutzrechtliche Anfrage

BEZUG Meine Schreiben, zuletzt vom 21. Dezember 2020

Ihr Schreiben vom 01. Dezember 2020 (Eingang bei mir am 17. Dezember 2020)

Sehr geehrter Herr Stahl,

nach Auswertung der in Abstimmung mit der Familienkasse Niedersachsen-Bremen (Familienkasse) erstellten Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit, Stabsstelle Datenschutz (BA SD) komme ich auf die von Ihnen für [redacted] vorgetragene Angelegenheit zurück.

Sie haben sich aufgrund des Schreibens der Familienkasse vom 23. November 2020 an [redacted] an mich gewandt, weil aus Ihrer Sicht die angeforderten Unterlagen weit über das Übliche und das Notwendige hinausgingen und den gesetzlichen Rahmen der Mitwirkungspflichten bei weitem überschreite (Geschäftszeichen der Familienkasse [redacted]).

Sachdarstellung der BA SD

[redacted] sei rumänische Staatsangehörige. Ausweislich eines vorgelegten Arbeitsvertrages sei sie befristet bis zum 31. Dezember 2020 in Deutschland erwerbstätig. Am 02. April 2020 habe sie Kindergeld beantragt. Die Tochter und der Ehemann seien seit November 2019 ebenfalls in Deutschland behördlich gemeldet. Im Mai 2020 habe sich die Familie an eine neue Anschrift umgemeldet. Mit Schreiben vom 23. November 2020 habe die Famili-



enkasse aufgefordert, die dort im Einzelnen aufgelisteten Nachweise vorzulegen, damit die Familienkasse prüfen könne, ob ein Wohnsitz in Deutschland besteht. Das sei Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Kindergeld. Alle angeforderten Nachweise seien grundsätzlich zur Wohnsitzfeststellung geeignet. Leider habe es die zuständige Familienkasse versäumt, darauf hinzuweisen, dass die Auflistung der möglichen Nachweise alternativ und nicht kumulativ zu verstehen ist. Die Familienkasse sei von der BA DS gebeten worden, diesen Hinweis nachzuholen. Mit Schreiben vom 07. Januar 2021 habe die Familienkasse nur noch den Nachweis des Vermieters über den Wohnsitz der Familie in Deutschland sowie einen Nachweis über die Mietzinszahlung angefordert.

Die Familienkasse dürfe aus Sicht der BA DS grundsätzlich nur diejenigen Daten der Antragsteller erheben bzw. nur solche Nachweise bei den Antragstellern anfordern, die zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich sind. Im vorliegenden Fall sei das Anforderungsschreiben leider fehlerhaft formuliert gewesen. Es sei versäumt worden, darauf hinzuweisen, dass nicht alle in dem Schreiben genannten Unterlagen eingereicht werden müssen. Zwischenzeitlich sei gegenüber eine Klarstellung erfolgt. Die Mitarbeiter seien anlässlich Ihrer Intervention sensibilisiert und auf den Grundsatz der Datenminimierung hingewiesen worden.

Meine datenschutzrechtliche Bewertung

Die BA DS hat eingeräumt, dass das Anforderungsschreiben der Familienkasse vom 23. November 2020 fehlerhaft formuliert sei, da nicht darauf hingewiesen wurde, dass die angeforderten Unterlagen alternativ und nicht kumulativ vorzulegen seien. Aufgrund Ihrer Intervention hat die Familienkasse ihren Bearbeitungsfehler mit Schreiben vom 07. Januar 2021 korrigiert und dort nur noch den Nachweis des Vermieters über den Wohnsitz der Familie in Deutschland sowie einen Nachweis über die Mietzinszahlung angefordert. Damit hat die Familienkasse nur noch für die Prüfung erforderliche Unterlagen angefordert, ob für die ein Wohnsitz in Deutschland besteht. Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit nunmehr zur Zufriedenheit vor geklärt werden konnte und betrachte die Angelegenheit für abschließend erledigt.

Ich hoffe, Ihnen und bei Ihrem Anliegen weiter geholfen zu haben. An dieser Stelle möchte ich mich noch einmal ausdrücklich für Ihre Eingabe bedanken, da sie dazu führt, dass die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Bundesagentur für Arbeit und deren Familienkassen nachhaltig verbessert wird und dort eine weitere Sensibilisierung für die Belange des Datenschutzes erfolgt.



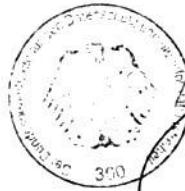
BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmeing



Beglaubigt: